

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG, LGBL. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2022, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Ab dem 1. Jänner 2025 werden keine finanziellen Anreize mehr für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen, Heizkesseln zur Verfügung gestellt; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die vor 2025 gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 zur Errichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, ABl. Nr. L 57 vom 18.02.2021 S. 17, gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchstabe h Ziffer i dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/1058 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl. Nr. L 231 vom 30.06.2021 S. 60, und gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 435 vom 06.12.2021 S. 1, für Investitionen ausgewählt wurden.“

*2. Dem § 46 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Verursacht die Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der mit Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort, ist der Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage auszusetzen, bis die Emissionsgrenzwerte wieder eingehalten werden.“

*3. § 47 Abs. 4 lautet:*

„(4) Erlangt die Behörde Kenntnis vom Vorliegen eines Verstoßes gegen § 46 Abs. 7, hat die Behörde die Betreiberin oder den Betreiber aufzufordern, den Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage auszusetzen. Kommt die Betreiberin oder der Betreiber dieser Aufforderung binnen einer angemessenen Frist nicht nach und liegt der Verstoß gegen § 46 Abs. 7 weiterhin vor, ist von Gefahr in Verzug wegen einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität auszugehen und hat die Behörde gemäß § 32 Abs. 8 Z 2 ein Benützungsverbot der Anlage auszusprechen.“

*4. Dem § 56 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 46 Abs. 7 und § 47 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. § 6 Abs. 1a mit 1. Jänner 2025.“

## Vorblatt

### **Ziel und wesentlicher Regelungsinhalt:**

Die Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft wurde im Burgenländischen Landesrecht bereits weitestgehend im Bgld. HKG und der auf Grund von § 4 Bgld. HKG erlassenen HK-VO 2019 sowie deren Novellierungen umgesetzt. Wegen des bei der Europäischen Kommission anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/2088, in dem mit Schreiben C(2024)4099 final vom 25. Juli 2024 die mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt worden ist, wurde zur Behebung des letzten offenen Umsetzungsdefizits betreffend Art. 8 Abs. 3 UAbs. 2 diese Novelle vorbereitet.

Zudem erfolgt die Anpassung an das ab 1. Jänner 2025 von Art. 17 Abs. 15 der Richtlinie 2024/1275/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgesehene Verbot, Förderungen für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zu gewähren.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Lediglich die Änderungen in § 47 Abs. 4 könnten zu zusätzlichen von der Behörde abzuwickelnden Anträgen führen, sodass - in Anbetracht der geringen Zahl mittelgroßer Feuerungsanlagen im Landesgebiet - nur mit geringfügigen Mehrkosten auf Grund der Abwicklung zusätzlichen Untersagungsverfahren nach § 47 Abs. 4 bei wesentlicher Verschlechterung der Luftqualität im Sinne des § 46 Abs. 7 zu rechnen.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die umzusetzende Richtlinie 2015/2193/EU verfolgt das Ziel, striktere Vorgaben für Emissionen aus bestimmten Feuerungsanlagen zu schaffen. Die Pflicht der Aussetzung des Betriebes zwingend erforderliche Registrierung neuer mittelgroßer Feuerungsanlagen vor deren Inbetriebnahme fördert die Transparenz und Kontrolle und stärkt auf diese Weise den regionalen Umweltschutz.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Er unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Europäischen Union, die Treibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten deutlich zu senken. Es werden ausschließlich Regelungen umgesetzt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinie (ergänzend) umgesetzt:

Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1 (CELEX Nr. 32015L2193) - konkret Art. 8 Abs. 3 2. UAbs.

Richtlinie 2024/1275/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 68 vom 24. April 2024 S. 1 (CELEX-Nr. 32024L1275) - Art. 17 Abs. 15.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die verfassungsrechtliche Grundlage findet sich in Art. 15 B-VG. Es sind weder eine Mitwirkung von Bundesorganen, noch abgabenrechtliche Bestimmungen oder sonstige Regelungen enthalten, die einer Zustimmung der Bundesregierung vor Kundmachung des Gesetzesbeschlusses bedürften.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft wurde im Burgenländischen Landesrecht bereits weitestgehend im Bgld. HKG und der auf Grund von § 4 Bgld. HKG erlassenen HK-VO 2019 sowie deren Novellierungen umgesetzt. Auf Grund des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/2088 bei der Europäischen Kommission, in dem mit Schreiben C(2024)4099 final vom 25. Juli 2024 die mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt worden ist, wurde zur Behebung des letzten offenen Umsetzungsdefizits betreffend Art. 8 Abs. 3 UAbs. 2 diese Novelle vorbereitet.

Zudem erfolgt eine Anpassung an das ab 1. Jänner 2025 von Art. 17 Abs. 15 der Richtlinie 2024/1275/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgesehene Verbot, Förderungen für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln zu gewähren.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1a):**

Das in Art. 17 Abs. 15 der Richtlinie 2024/1275/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgesehene und ab 1. Jänner 2025 umzusetzende Verbot, Förderungen für die Installation von eigenständigen, mit fossilen Brennstoffen betriebenen, Heizkessel zu gewähren, wird umgesetzt. Die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen werden ins Landesrecht übernommen.

#### **Zu Z 2 (§ 46 Abs. 7):**

Art. 8 Abs. 3 UAbs. 2 der RL 2015/2193/EU bestimmt, dass der Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage ausgesetzt wird, bis die Anforderungen wieder eingehalten werden, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort verursacht.

Die Europäische Kommission brachte schon in ihrem Mahnschreiben vor, dass nach ihrer Kenntnis Art. 8 Abs. 3 UAbs. 2 der RL 2015/2193/EU in allen einschlägigen Rechtsvorschriften offenbar eine allgemeine Verpflichtung vorsieht, den Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage bei bestimmten Störungen des Betriebs oder wenn Mängel nicht beseitigt werden können, auszusetzen. Jedoch sei in keiner dieser Rechtsvorschriften ausdrücklich angegeben, dass der Betrieb bei einer erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort auszusetzen sei, bis die Anforderungen wieder eingehalten werden, weshalb Art. 8 Abs. 3 UAbs. 2 der RL 2015/2193/EU nicht (ordnungsgemäß) umgesetzt sei.

Die zur Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung aufgenommene Formulierung des § 47 Abs. 4 (in der Fassung LGBl. Nr. 71/2022) „Verursachen die festgestellten Mängel eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor Ort, so hat die Behörde die Möglichkeit zur sofortigen Aussetzung des Betriebs zu prüfen und nach § 32 Abs. 8 vorzugehen.“ weicht nach Ansicht der Europäischen Kommission weiterhin vom Wortlaut der Richtlinienbestimmung („wird [...] der Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage ausgesetzt“) ab.

Deshalb wird die Pflicht zur Aussetzung des Betriebes nun – wie auch in § 20a Abs. 6 Wr. Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 – als erster Schritt ausdrücklich als Betreiberpflicht normiert, sodass bereits dieser den Betrieb der mittelgroßen Feuerungsanlage sofort auszusetzen hat, wenn sich aus seinen Überwachungsergebnissen der Emissionsgrenzwerte zusätzlich eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität erschließen lässt (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Betreiberpflicht in Art. 7 Abs. 7 der Richtlinie 2015/2193/EU bei Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte des Anhangs II).

#### **Zu Z 3 (§ 47 Abs. 4):**

In Anbetracht der Kritik der Europäischen Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme wird die mit LGBl. Nr. 71/2022 aufgenommene Regelung zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 UAbs. 2 neu gefasst. Unter Bezugnahme auf die neue Betreiberpflicht im Falle der erheblichen Verschlechterung der Luftqualität in § 46 Abs. 7 wird § 47 Abs. 4 umformuliert und werden Aufforderungsgebote sowie Benützungsverbote seitens der zuständigen Behörde normiert. Kommt der Betreiber trotz erfolgter Aufforderung der Behörde zur Abschaltung nicht nach, ist durch die Behörde - ohne langfristige Überprüfungen und Verbesserungsversuche - ein Benützungsverbot auszusprechen. Dazu wird auf das bereits für die „bloße“ Überschreitung von Emissionsgrenzwerten vorgesehene Vorgehen nach § 32 Abs. 8 Z 2 verwiesen. Dabei ist bei einer anhaltenden erheblichen Verschlechterung der Luftqualität vor Ort jedenfalls von Gefahr im Verzug auszugehen.

Liegt hingegen nur eine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte ohne erhebliche Verschlechterung der Luftqualität vor, wäre von der Behörde weiterhin der bisherige Weg über die außerordentliche Überprüfung in § 30 und die diversen Verbesserungsfristen in § 32 zu wählen.

**Zu Z 4 (§ 56 Abs. 8)**

§ 6 Abs. 1a tritt - in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben - mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen wird - im Hinblick auf das Erfordernis der raschen Behebung der Bedenken der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 UAbs. 2 der Richtlinie 2015/2193/EU im Vertragsverletzungsverfahren VV Nr. 2021/2088 - ein früheres Inkrafttreten normiert.